

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1863**

171 (23.7.1863)

# Beilage zu Nr. 171 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 23. Juli 1863.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 20. Juli. Kommissionsbericht des Abg. Achenbach über die Motion des Abg. Häuffer auf Vorlage eines die Verantwortlichkeit der Minister regelnden Gesetzesentwurfs. (Fortsetzung.)

In andern Staaten, wie z. B. Württemberg und Weimar, entscheiden diese Fragen die Verfassungen selbst, indem sie die Formen der Verwaltung umfassen, und da die unsrige dieser Formen nicht erwähnt, so ist eine Vorfrage durch ausdrückliche Bestimmung wohl geboten.

Der Stand der heutigen Doktrin und die Kammerverhandlungen vom Jahr 1820, 1822 und 1831 überheben Ihre Kommission einer weitern Erörterung, und glaubt sie den damals schon vereinbarten Satz in das Gesetz zur Aufnahme vorzuschlagen zu dürfen, daß alle Beschlüsse von einem oder mehreren Verantwortlichen Staatsbeamten, welche als Mitglieder der obersten Staatsbehörde angehören, unterzeichnet sein müssen, und erst durch diese Unterzeichnung vollziehbar werden. Die Unterschrift würde demnach zwar nicht die ausschließliche, wohl aber unbedingte Verantwortlichkeit begründen, und die Berufung als einer bloß formellen Beurkundung des Aktes von der Vertretung nicht entbinden.

Die Dauer der Verantwortlichkeit wird wohl dem speziellen Gesetz vorbehalten bleiben müssen; nur glaubt Ihre Kommission jetzt schon aussprechen zu sollen, daß eine kurze Verjährungsfrist, falls ein Minister freiwillig abtritt, eintreten müsse, vorbehaltlich der in der etwaigen Verfassungsverlesung enthaltenen allgemeinen Vergehen, bei welchen kein Grund vorliegt, eine Abweichung von der gewöhnlichen Gesetzgebung zu gestatten.

ad B. In welchen Fällen soll eine Anklage stattfinden?

Es wird zu den kaum lösbaren Aufgaben gehören, die einzelnen Vergehen und Verbrechen gegen die Verfassung zu spezialisiren, und es lohnt sich wohl der Mühe, den von dem scharfsinnigsten Publizisten Zachariae im Jahr 1820 gemachten Versuch wörtlich anzuführen und die von Rittermaier im Jahr 1831 gemachten Vorschläge folgen zu lassen.

Zachariae schlägt die Fassung vor:

1. Die obersten Staatsbeamten können angeklagt werden, wenn sie vorsätzlich und bösslicher Weise, unmittelbar oder durch die Befehle, die sie erlassen, oder unterzeichnen:

- 1) die Unverletzlichkeit des Regenten antasten (§. 5 d. B.);
- 2) die gesetzliche Ordnung der Regierungsnachfolge verändern (§. 4);
- 3) die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Großherzogthums, in allen seinen Theilen, angreifen (§. 3);
- 4) die ständische Verfassung verletzen (§. 6);
- 5) die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt aufheben, oder das eine oder das andere von diesen Vergehen zu verüben suchen.

II. Sie können ferner angeklagt werden, wenn sie unter gleicher Voraussetzung wie ad I.

- 1) die Gewissensfreiheit (§. 18),
- 2) die persönliche Freiheit (§§. 13, 15),
- 3) das Eigenthum der Babener (§§. 13, 53),
- 4) die Freiheit der Presse gesetzwidrig antasten oder zu schmälern versuchen.

III. Sie können endlich in all den Fällen angeklagt werden, in welchen ihnen eine bestimmte Pflicht unter der ausdrücklichen Verwahrung das Gesetz aufgelegt hat, daß die Kammeren berechtigt sein sollen, sie wegen Nichtbeachtung dieser Pflicht anzuklagen.

Rittermaier dagegen im Jahr 1831:

Alle Ministerverbrechen können in dem Gesetze in sechs Klassen gebracht werden: einmal jene Verbrechen, wo der Minister als Minister einen Staatsverrath verübt, einen Verrath, den er in der eigenthümlichen Lage als Minister begeht; wo ihm Mittel zu Gebote stehen, die der andere Staatsbürger gar nicht hat, wo er also mit dem Feinde in Kommunikation tritt; wenn er Festungen übergibt; wenn er seinem Staate gefährliche Traktate schließt.

In die zweite Klasse diejenigen Verbrechen, wo der Minister durch Anwendung seiner Gewalt, auch ohne eine verrätherische Absicht, dem Staat Schaden zufügt, wo etwa der Minister in einem für seinen Staat nachtheiligen Zollverein sich einläßt.

Die dritte Klasse, wo der Minister die Verfassung, direkt angreift, wo er sie zu suspendiren sucht.

Die vierte Klasse, wo der Minister die zur Uebung verfassungsmäßiger Rechte vorhandenen verfassungsmäßigen Einrichtungen aufhebt oder hindert; wenn er es ist, der den Landtag nicht zu Stande kommen läßt; wenn er es ist, der die Wahlen verfälscht, und die Wahlfreiheit stört.

Die fünfte Klasse, wo der Minister durch seine Gewalt die konstitutionellen Rechte eines Staatsbürgers, so verletzt, daß darin ein Verbrechen enthalten ist, was schon für sich ein gemeines Verbrechen wäre, was aber unter dem Dornmantel der Ministergewalt allein verübt wurde, wo er z. B. einen Staatsbürger widerrechtlich verhaften läßt, oder gefangen hält.

Die sechste Klasse, wo der Minister durch den Mißbrauch seiner Gewalt einen untergeordneten Beamten zu Handlungen zwingt, die, wenn der Beamte sie für sich gethan hätte, von seiner Seite ein Verbrechen enthalten haben würden; wenn der Justizminister z. B. einem Gerichte einen gewissen Rechtsbruch aufträgt, wenn er Kommissionen gegen das Gesetz anordnet, wenn er Spezialgerichte bestimmt, wenn der Minister Briefe erbrechen läßt, oder den untergeordneten Beamten Briefverbrechen aufträgt.

Nach zweifacher Richtung ist daher die Aufzählung der einzelnen Handlungen bedenklich, und die beiden Verlesungen zeigen, daß sie sich nicht mit Bestimmung der Grade der Verfassungsverletzung, als mit der genauen Bezeichnung der Arten beschäftigen, wie auch aus einem derselben erhellt, daß trotzdem wieder allgemein die Vergehen der Verlesung gegen die ständische Verfassung aufgeführt werden, so daß der

Richter dennoch wieder zu der Prüfung aufgefordert wird, ob die angegebene Handlung die Verfassung wirklich verletze.

Der Aufzählung steht aber ferner entgegen, daß sie als Basis die in der Verfassungsverlesung enthaltenen gemeinen Verbrechen hat, und diese Begriffsbestimmungen sich immer nur auf die Merkmale der letzteren beziehen, daher eine Verfassungsverlesung straflos wäre, wenn eine solche Verlesung nicht gleichzeitig ein spezielles Verbrechen oder Vergehen enthielte. Es wird wegen der kaum lösbaren Schwierigkeit rathsam erscheinen, von einer Aufzählung der einzelnen Fälle und deren juristischen Spezialisirung abzusehen.

Eine Vergleichung der Begriffsbestimmungen, wie sie hier versucht sind, möchte wohl deutlich zeigen, daß beide Vorschläge an all den Gebrechen leiden, die der Herr Antragsteller sub B. seiner Motion erschöpfend gezeigt hat, daß sie zu viel und zu wenig enthalten, daß sie zu eng und zu weit sind.

In allen Kammerverhandlungen von 1820 bis jetzt hat man auch konsequent und mit Erfolg die letztere Ansicht vertreten, und außerdem wird es nicht leicht sein, bei Vergehen fraglicher Art den rein juristischen Standpunkt einzubalten, weil sie nebenbei jenseits eine politische Natur und politischen Charakter haben; — damit aber der politische Standpunkt nicht einen unberechtigten Einfluß auf die Entscheidung übe und rühe Tendenzen verleihe, so müßte ein Gegengewicht durch die Art und Weise der Zusammenfügung des Gerichts und durch die Strafarten gefunden werden — durch die Strafbestimmungen, die nur auf Entsehung und Unschädlichmachung lauten dürfen, dann durch den Gerichtshof, von welchem Leidenschaft oder Parteigeist fern zu halten ist.

Ihre Kommission ist deshalb auch nicht der Ansicht, die Verbrechen des gemeinen Rechts, die etwa ein Minister begehe, sei es auch in Konkurrenz mit einer Verfassungsverletzung, vor den besondern Gerichtshof zu verweisen, sondern deren Bestrafung dem ordentlichen Richter vorzubehalten und zuzuwenden, weil es einerseits nicht rathsam erscheint, ohne Noth Spezialgerichte zu schaffen und damit den §. 15 der Verfassung ohne dringendes Interesse zu beschränken — andererseits gemeine Verbrechen auch ohne Einschreiten der Kammer und des Spezialgerichtes in der Regel ihre Bestrafung auf dem ordentlichen Wege finden.

Da nun unser Gesetzbuch die Verfassungsverletzung der Minister als peinliche Verbrechen nicht aufgenommen hat, so glaubt Ihre Kommission die Fassung des Gesetzes vom Jahr 1820 und noch mehr jene in dem von beiden Kammeren genehmigten Entwurf vom Jahr 1822 dahin lautend als empfehlenswerth vorzuschlagen zu dürfen:

„Gegenstand der förmlichen Anklage durch die Kammeren ist jede von einem oder mehreren seiner vorgesetzten Behörde untergeordneten Staatsbeamten herrührende Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte.“

Trotzdem der §. 67 der Verfassung eine nähere Bestimmung der Fälle der Anklage zuläßt, so ist die ebenbenannte Fassung freilich wenig mehr, als eine wörtliche Wiederholung der Verfassung; allein es läßt sich, wie bemerkt, für beratige nachtheilige Staatshandlungen kein Gesetz geben, wie es die harte Kriminalgesetzgebung fordert, und es ist unmöglich, schärf begrenzte Momente festzustellen, unter welchen nachtheilig gegen den Staat gehandelt werden kann, zumal manche Handlungen eines Ministers, trotzdem sie im höchsten Grade staatsverderblich wirken und dem Sinn und Geiste der Verfassung widersprechen, sich nicht unter ein derart formulirtes Strafgesetz subsumiren läßt.

In der Regel ist es nicht eine einzelne Handlung, sondern eine Reihe von Handlungen eines Ministers, dessen ganzes System eine staatsverderbliche Tendenz enthält, Handlungen, die nicht klar und eigentlich einen unzweifelhaften Mißbrauch der anvertrauten Regierungsgewalt darstellen, die im Ganzen, vielleicht nicht getrennt, die Ueberzeugung aufdrängen, daß der Staat in Gefahr gebracht und unter Umständen dem Verderben zugeführt werde.

Es dürfte nicht schwer fallen, beklagenswerthe Beispiele aus der neuern und neuesten Geschichte aufzuführen, und Ihre Kommission glaubt in diesem Punkte den Engländern, als einem praktischen Volke, folgen zu können, welche die Ministeranklage zulassen, sobald ein Minister Verbrechen oder Verfassungsverbrechen unternimmt, ohne daß gerade ein spezielles Vergehen nach der gewöhnlichen Gesetzgebung nachgewiesen zu werden braucht.

Württemberg läßt die Anklage wegen Uebertretung der Verfassung oder Verletzung einzelner Punkte derselben zu; Hannover beschränkt sie auf abschließliche Verlesung; Bayern wegen Handlungen oder Unterlassungen, die die Staatsgewalt verletzen, mit Rücksicht auf den Grad der Schuldens und Erfolg; alle aber ruhen von einer Spezialisirung und Zurückschneidung auf juristische Merkmale ab.

Die oben empfohlene Fassung würde auch dem weitern Antrage der Motion entsprechen, daß nicht eine verfassungswidrige Handlung allein, sondern auch das Unterlassen einer in der Verfassung gegebenen positiven Vorschrift, nicht nur der böse Vorfall, auch das Verschulden, nicht nur die Vollendung, auch der Versuch, wie der böse Rath der Anklage und Bestrafung unterliege, weil bei dem Stillschweigen des Gesetzes wohl die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze zur Anwendung kommen müssen.

In dieser Beziehung möchte es nicht zweifelhaft sein, daß bei der Strafbarkeit einer verpönten Handlung auch der Versuch, wenn gleich in gemindertem Maße, strafbar erscheint, und insbesondere der böse Rath nicht besonders zu betonen sei, weil dieser sich jeweils mindestens als Versuch darstellt — ja man könnte vielleicht noch weiter gehen, und den bösen Rath, der auf eine Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte gerichtet ist, als eine selbständige That im Sinne der obigen Fassung ansehen, da er stets auf einem pflichtwidrigen Vortrage oder falscher Darstellung beruht, oder dafür angesehen werden muß.

Die Verfassung unterscheidet übrigens nicht zwischen positiver Handlung und Unterlassung, zwischen dolus und culpa, und wo das Grundgesetz nicht unterscheidet, wäre wohl eine auf eine böswillige positive Verletzung gehende Beschränkung in dem Ergänzungsgesetze kaum gerechtfertigt, wie das Gleiche auch von der Vollendung und dem Versuche gesagt werden könnte.

Für den Fall jedoch, daß die in dem Gesetzentwurf von 1822 gegebene Fassung nicht auf alle Fälle gedeutet werden könnte, glaubt Ihre Kommission, um Zweifel zu beseitigen, die theilweise in früheren Kammerverhandlungen schon beantragten Zusätze in Vorschlag bringen zu sollen, dahin lautend:

„Gegenstand der förmlichen Anklage durch die Kammer ist jede von einem oder mehreren, seiner vorgesetzten Behörde untergeordneten Staatsbeamten herrührende, durch Thun oder Unterlassen begangene Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte, insofern sie erwieslich aus bösem Vorfall oder großem Verschulden fließt.“

Die Strafbarkeit der dolosen Verfassungsverletzung bedarf keiner nähern Begründung, und was die culpa betrifft, ganz abgesehen, daß das Dasein der bösen Absicht vor der bösen Schuld oft schwer auszumitteln ist, so würde die Wichtigkeit des Gegenstandes eine von der gewöhnlichen Gesetzgebung selbst abweichende Strenge erfordern, und muß als höherer Zweck vorzuheben, daß der Staat, der Regent wie der Staatsbürger gegen Leichtsin, Nachlässigkeit oder pflichtvergeßene Schwäche der Minister, soweit als ein Gesetz dies vermag, gesichert werde.

C. Wer soll das Recht zur Anklage erhalten?

Nach der Natur der Sache und allen Verfassungen sind zu der Ministeranklage nur die Stände berufen: daß aber für unsere Verhältnisse passend erscheine, was in größern Staaten besteht, wo die eine Kammer die Klage erhebt und die andere die Entscheidung fällt, wird Niemand behaupten wollen. In Schweden wird die politische und juristische Verantwortlichkeit unterschieden, die erstere von den Ständen an den König gebracht, und dem Könige die Entlassung eines unfähigen Kronbeamten empfohlen, welcher dann nach den eigenthümlichen Verfassungsbestimmungen nicht im Amte bleiben kann — die juristische Verantwortlichkeit wird von dem höchsten Gerichtshofe des Landes abgeurtheilt.

Das englische Muster trennt die politische und Rechtsfrage nicht; das Unterhaus erhebt die Klage, das Oberhaus richtet. Die Elemente des englischen Oberhauses sind weder bei uns, und kaum in einem andern deutschen Staaten komponirten Oberhause zu finden. In Belgien klagt die Kammer der Volksvertreter allein an, der Kassationshof richtet. In Preußen war die Klage der Deputirtenkammer über eigentliche Staatsverbrechen vorbehalten ohne strenge Begriffsbestimmung, so daß auch der politische Moment dem Urtheile der Pairstammer unterworfen werden konnte. In Deutschland herrscht, wie in allen Dingen, große Verschiedenheit; vorherrschend ist der juristische Gesichtspunkt, und die Anklage steht bald einer Kammer, gewöhnlich der Volkstammer, bald beiden Kammeren getrennt, oder nur vereinigt zu. Die preussische Verfassung gibt das Recht der Anklage einer jeden Kammer, dem Abgeordneten wie dem Herrenhause; Bayern, Sachsen nur vereinigt beiden Kammeren; in andern Ländern nur einer Kammer, und zwar der Volkstammer.

In Baden steht die Anklage nur den vereinigten beiden Kammeren zu, und wenigstens der Art. 67 nicht gerade in seiner Fassung dies unzweifelhaft ausdrückt, und man nach einer nicht sprachlich unrichtigen Auslegung die Kompetenz für jede Kammer annehmen könnte, so ist doch die seither unbestrittene Uebung der Gemeinsamkeit beider Kammeren bei Uebereignen von Adressen in besonderer Berücksichtigung der Fassung des Art. 3 des §. 67 der Verfassung einer solchen Interpretation entgegen.

Der Antragsteller beantragt nun für beide Kammeren getrennt und einzeln das Recht der Anklage, indem er die Gründe factam entwickelt, nach welchen die gemeinschaftliche Anklage werthlos und illusorisch erscheint, und Ihre Kommission tritt dieser Anschauung, ohne solche zu wiederholen, vollständig bei.

Einsprechend ist, daß durch dies Begehren, da eine authentische Interpretation nicht zulässig ist, eine Abänderung der Verfassung für notwendig erscheint. Bei aller Echeu und ganz gerechten Aengstlichkeit, die Verfassung zu ändern, kann Ihre Kommission dennoch kein Bedenken tragen, den Antrag zu unterstützen, als ohne solchen die ministerielle Verantwortlichkeit nur Schein und Illusion wäre, und außerdem das künftige Gesetz, als Ergänzung der Verfassung, ohnedem den Boden der Verfassungsgesetzgebung zu betreten nöthig.

Das Gesetz vom Jahr 1820 und der Entwurf vom Jahr 1822 gestatten zwar beide nicht, daß einer jeden Kammer das Anklagerecht allein gegeben werde; schon damals jedoch machten gewichtige Stimmen geltend, daß, wenn die Verfassung eine Wahrheit werden sollte, man auch alles Dasjenige, was in derselben ihrem Geiste zuwiderläufig liege, beseitigen müsse; dahin gehört die Abänderung des §. 67, der zwar die Verantwortlichkeit der Minister festsetzt, aber durch die Zusammenwirkung beider Kammeren das Anklagerecht wieder veretelt.

Mit überwiegender Majorität wurde im Jahr 1831 in der Zweiten Kammer das Anklagerecht einer jeden Kammer zuerkannt, und diesem Punkt ein so großes Gewicht beigelegt, daß die Zweite Kammer lieber auf die damals in allen übrigen Punkten vereinbarte Adresse verzichtete, weil die Erste Kammer nur das getrennte Anklagerecht nicht zugeben wollte.

Die Kommission gibt sich der Hoffnung hin, daß die große Regierung nach Prüfung der Triftigkeit der Gründe gerne gewähren wird, was seit 1831 wiederholt geltend gemacht wurde, und was alle neuern Verfassungen in Deutschland nicht verjagt haben.

Selbstverständlich wird bezügliche der formellen Behandlung der ständischen Anklage jedes abgezügte Verfahren ausgeschlossen bleiben, und jene Vorschriften jedenfalls maßgebend bleiben müssen, welche für Motionen und wichtigere Gesetze Geltung haben. Ihre Kommission enthält sich, darüber, sowie über die Grenze der Theilnehmung der ständischen Kommissäre an der Untersuchungsführung jeder Erörterung, da hier wohl nur die Grundsätze, nicht aber die Details des Gesetzes zu besprechen rathsam ist. (Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Fern. Kröcklein.

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpandbuchs-Einträgen.

3.w.795. Mappach. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungs-Blatt Nr. 30, werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpandbuchsrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen werden.

Das Pfandgericht. Hagin, Bürgermeister.

Der Vereinigungs-Kommissär: Liermann, Notar.

Table with 8 columns: Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung (fl., fr.), Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung (fl., fr.).

Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.		Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.		
Datum.	Seite.			Datum.	Seite.	fl.	fr.			Datum.	Seite.	fl.
5. Aug. 1821	84	Gerwig, Friedlin, von Mungenhard	Gempp, Friedlin	110	—	21. Dez. 1824	17	Birgin, Friedrich, von ?	Aberer, Wilhelm, von Egringen	69	30	
	85	Aberer, Johann, alt Vogt von Egringen	die Gantmasse des Johann Georg Aberer von Egringen	3	42	29. Jan. 1825	18	Grether, Martin	Bröcklin, Alt-Vogt von Wintersweiler	102	—	
		Müller, Karl Friedrich, Obermüller in Randern	dto.	39	—			Kleinbans, Hansjerg, von Egringen	dto.	150	—	
		Aberer, Friedrich	die Gantmasse des Christian Ritter von Wintersweiler	120	—	3. Dez. =	19	Gempp, Konrad	dto.	142	30	
10. Aug. =		Silbereisen, Jakob, von ?	die Gantmasse des Johann Georg Aberer von Egringen	3	30			Schopferer, Joh. Georg, Weber von Egringen	Hummel, Johann Michael, von Egringen	40	—	
		Aberer, Hansjerg, alt, von Egringen	Weiß, Anna, ledig, von da	26	—			Brunner, Zimmermann	Johann Jakob Weiß oder Brunner, von Egringen	30	30	
	86	Fischer, Michel, von da	die Gantmasse des alt und jung Friedrich Zimmermann	10	—	4. April 1826	21	Gerwig, Simon, von Mungenhard	Gedenke, Johann, von Bingen	15	—	
	87	Zimmermann, Friedrich, Frau, Anna Maria, geb. Lüdin	dto.	460	—			Bröcklin, Friedrich, von Wintersweiler	Bröcklin, Johann, Alt-Vogt von Wintersweiler	30	—	
	88	Grether, Martin	die Gläubiger des Emanuel Gempp von Mungenhard, als:	13	—	6. Juni =	23	Gempp, Joh. Georg	Augsbamer, Georg Friedrich, von Egerenau	316	—	
	91	Gempp, Anna Maria, Ehefrau des Friedrich Bachmann von Mungenhard	1. Bachmann, Friedrich, von da	256	8			Hagin, Jakob	dto.	66	—	
		dto.	2. Bruchmüllers Knecht ?	27	24			Greslin, Hans Martin	dto.	40	—	
		dto.	3. Grether, Martin, alt	90	30			Fischer, Hans Martin	dto.	56	—	
		dto.	4. Schmied Bröcklin ? in Wollbach	4	44			Hornung, Konrad	Kübler, Mathias, Frau von Wintersweiler	56	—	
		dto.	5. Meier Roth in Basel	4	24			Greslin, Hans Friedrich, von Mungenhard	Appellationsrath Sulzer von Basel, Namens des Joh. Jak. Winter im Herzogthum Holsheim	45	—	
		dto.	6. Vogt Marr in Feldberg	98	—	17. Jan. 1827	27	Delwang, Friedlin, von Mungenhard	Frey, Hans Paul, von Dellingen und seine Ehefrau Anna Maria Selwang	40	—	
		dto.	7. Weiß, Jakob, Kinder in Kirchen	87	38			29	Zibold, Simon, Maurer von Egringen	Müller, Johann Thomas, von Schallbach	106	—
		dto.	8. Vogt Glemieder in Wittlingen	24	53			30	Gauglin Hansjerg, von da	dto.	50	—
		dto.	9. Weiß, Michel, in Egringen	6	50			31	Balser, Accisor, von da	dto.	50	—
		Gempp, Anna Katharina	10. Grether, Martin, alt	90	30	16. Febr. =	31	Weiß, Fried., Schneider von da	Weiß, Magdalena, von ?	80	—	
		dto.	11. Weiß, Michel, von Egringen	50	55	7. April =	32	Weiß, Nikl., Bauer von ?	Sidolin, Alt-Vogt in Wollbach	90	—	
		dto.	12. Sulzer, alt Vogt in Bingen	60	—			33	Fischer, Joh., Sattler und Kfzlwirth von Schopfheim	98	—	
		Gempp, Maria Katharina, Ehefrau des Johann Georg Grether, Landwirths in Holzten	13. Jud Heinemann Bloch wo ?	1	11			34	Grether, Joh. Georg, von Auggen, Namens seiner Ehefrau, Barbara, geb. Gerwig	105	—	
		dto.	14. Hal, Feis, in Wambach	22	30			35	dto.	70	—	
		dto.	15. Bent, Jakob, Wittwe	33	—			36	Hagin, Konrad, jung, ledig	32	30	
		dto.	16. Jud Heinemann Bloch in Kirchen	40	49			37	Kurz, Johs., Gemeindevorsteher	37	—	
		dto.	17. Wagner Wöble in Büttschensbach ?	3	—			38	Gerwig, Michael, Bauer	8	—	
		dto.	18. Grether, Martin, alt	93	30			39	Weiß, Friedrich, Schneider von ?	25	—	
25. Okt. =	92	Brunner, Johann, jung	die Gantmasse des Johann Brunner	180	—	31. Okt. =	37	40	Weiß, Bogt von Egringen	18	—	
		Brunner, Christoph	dto.	101	—			41	Jimmermann, Friedrich, Banmwart	18	—	
		Birgin, Friedrich	dto.	65	—			51	Schurer, Georg Friedrich, Schmied	170	—	
		Lang, Jakob	dto.	65	—			60	Brenneisen, Johann	25	—	
		Brunner, Johann	dto.	60	—	12. Dez. =	51	Kleinbans, Joh. Georg., Schmied von Egringen	Mübin, Hansjerg, von Hattingen	100	—	
		Johann, Christoph, Jakob und Friedrich Brunner	dto.	106	—	14. Mai 1828	61	Rubnin, Christian, von da	Aberer, Joh. Georg, Bauer von Hattingen	130	—	
		Gräpelin, Hans Jakob, jung	Die Erben des † alt Martin Grether	672	—			62	Weiß, Joh. Georg, Müller von da	30	—	
		Jud Elias Bloch von Kirchen	dto.	82	—			63	Weiß, Joh. Georg, von da	13	30	
		Brunner, Hansjerg, Zimmermann	dto.	56	—	17. Mai =	62	64	Hagin, Elisabetha, Ehefrau des Joh. Krebs	33	—	
		Gempp, Johann Martin, alt Vogt	Weiß, Lorenz, von Egringen	176	—			71	Weiß, Joh. Georg, Wittwe, Anna Maria, geb. Enderlin, von ?	33	—	
		Brunner, Friedrich und Jakob	Ritter, Christian, Geleute Gantmasse	81	—			78	die Gläubiger des † Niklaus Hagin, alt, nämlich:	33	3	
		Walser, Hans Martin	Hummel, Hans Michael, von Egringen	34	—			79	1. Bodenzinsabblö. Kasse Wintersweiler	25	31	
7. Nov. =	93	Grether, Martin	Wärkt, Fridolin, in Egringen. Bewiesene Kaufschillinge	105	—			80	2. Mübin, Johann	8	30	
		Hagin, Johann	Sulzer, alt Vogt, in Bingen. Bewiesene Kaufschillinge	105	—			81	3. Weiß, Georg, von Egringen	12	—	
		Kurz, Johann, jung	Wärkt, Barbara, Herausgeld von Haus und Garten	105	—			82	4. Dr. Brenzinger in Kirchen	31	24	
		Hagin, Joh. Friedrich, Vogt	Bröcklin, Johann, Wittve in Balingen	11	—			83	5. Hagin, Georg, Gantmasse	84	35	
		Märkt, Joh. Georg	Bogt Sulzer in Bingen	17	34 2/3	23. Okt. =	78	84	6. Bodenzinsabblö. Kasse	70	17	
		Weiß, Friedrich, von Egringen	Alt-Vogt Sulzer von da	11	—			85	7. Feuchtn-Brezhofen	110	35 1/2	
12. März 1822	96	Ritters Ehefrau, Magdalena, geb. Kunt	Bewiesen von Alt-Vogt Mathis Gempp	17	34 2/3			86	die verwiesenen Gläubiger des Thomas Tanner, Alt-Vogts hier und dessen Ehefrau Maria Gempp, nämlich:	525	—	
		Hagin, Johann	die Gläubiger der Jakob Dreher's Eheleute, als:	212	—			87	1. Schmidlin, Jakob, Kinder in Eimeldingen	61	—	
		Kurz, Johann, jung	1. Geiger, Andreas, in Gerispach	47	7			88	2. Kramer, Friedrich, Kinder in Randern	353	49	
		Hagin, Joh. Friedrich, Vogt	2. Bodenzinsabblö. Kasse hier	42	55			89	3. Pfarrer Sachers Wittib in Ebrach	989	24 1/2	
		Märkt, Joh. Georg	3. Feuchtnel - Brezhofen - Berechnung hier	18	—			90	4. Jakob Schmidlin's Kinder in Eimeldingen	61	—	
26. Okt. =	101	Weiß, Friedrich, von Egringen	4. Bodenzinsabblö. Kasse in Wintersweiler	18	—			91	Schwalm, Joh. Georg, Bauer von Feldberg	56	—	
		Birgin, Magdalena	2. Einträge im Grundbuch Band II.	46	—			92	dto.	34	—	
		Birgin, Friedrich	Grether, Friedlin, Erben von Rümmlingen	55	—			93	Graf, Johann Georg, von Feldberg und Märkt, Karoline, minderjährig, von ?	45	—	
22. Okt. 1825	104	Ernst, Wilhelm, Schuhmacher und seine Ehefrau, Magdalena Märkt	1. Grether, Martin, alt	74	—			94	dto.	81	30	
	105	Gempp, Johann Martin	2. Grether, Martin, alt	145	—			95	dto.	35	30	
20. April 1826	111	Gempp, Johann Martin	3. Grether, Martin, alt	20	—			96	dto.	12	—	
	118	dto.	4. Grether, Martin, alt	10	—			97	dto.	18	30	
		Gempp, Joh. Jakob	5. Grether, Martin, alt	8	—			98	1. Wintersweiler Bodenzinskasse	48	7	
		Gempp, Anna Katharina	6. Grether, Martin, alt	71	30			99	2. Wappacher Bodenzinskasse	84	—	
		Eichinger, Jakob, und seine Braut Anna Maria Bohlshlegel	7. Grether, Martin, alt	51	—			100	3. Forstmeister v. Stetten in Karlsruhe	5	—	
		dto.	8. Grether, Martin, alt	80	—			101	4. Schmied Kleinbans in Egringen	100	—	
		dto.	9. Grether, Martin, alt	33	30			102	Gempp, Jakob, Alt-Vogt und Reichswirth von Egringen	—	—	
		dto.	10. Grether, Martin, alt	50	—			103	3. Einträge im Grundbuch Band III.	450	—	
11. Dez. 1822	5	Weiß, Moris, von Egringen	11. Grether, Martin, alt	50	—			104	Schopferer, Johann Georg, oder Greslin, Johann Martin, Dreher	—	—	
		Walser, Jakob, von da	12. Grether, Martin, alt	45	—			105	Greslin, Johann Martin, Dreher	—	—	
		Brunner, Martin, von da	13. Grether, Martin, alt	42	—			106	der Gläubiger Dr. Raillard in Basel	—	—	
24. Dez. =	6	Weiß, Georg Friedrich, von da	14. Grether, Martin, alt	19	—			107	Tauschkaufgeld; der	32	—	
18. Jan. 1823	7	Brenneisen, Johann Jakob	15. Grether, Martin, alt	18	—			108	Bloch, Haimann, Handelsmann von Kirchen	40	—	
		Kugel, Magdalena, ledig, Tochter der Hansjerg Sidis Wittib	16. Grether, Martin, alt	45	—			109	Barni, Johann, Wittve, Anna Elisabetha, geborene Sidler, und deren Sohn Mathis Barny von Welmelingen	—	—	
		dto.	17. Grether, Martin, alt	42	—			110	4. Einträge im Grundbuch Band I.	—	—	
3. Febr. =	8	Hagin, Klaus	18. Grether, Martin, alt	42	—			111	Waler, Anna Barbara, von Egenkirch, dessen Verlebte Geheiligtes Pfandrecht der Ehefrau, für ehelichliches Beibringen	160	und 1 1/2 Dhm Wein und für 16 fl. Pfunder.	
		Schneider, Georg Friedrich	19. Grether, Martin, alt	300	—			112	Schmuck, Anna Barbara, Hans Sidis Frau in Kirchen	—	—	
		Geugelin, Joh. Georg, von ?	20. Grether, Martin, alt	30	30			113	Schmuck, Anna Katharina, Friedlin Spilbaums Frau von Egringen	—	—	
21. Aug. =	10	Schurer, Georg Friedrich	21. Grether, Martin, alt	35	—			114	Schmuck, Johann, Bauer in Kirchen. Erbfindungsbetrag	48	—	
		Lang, Johann	22. Grether, Martin, alt	26	—			115	Gugel, Jakob, in Randern oder Chirurg Rügert, wo ?	400	—	
		Gempp, Konrad	23. Grether, Martin, alt	150	—			116	Giffin, Hans, alt Stadthalter von Eudenburg	—	—	
		Hagin, Hans Konrad	24. Grether, Martin, alt	171	—			117	—	—	—	
		Gerwig, Michel, jung	25. Grether, Martin, alt	—	—			118	—	—	—	
		Fischer, Jakob	26. Grether, Martin, alt	—	—			119	—	—	—	
		Brenneisen, Johann	27. Grether, Martin, alt	—	—			120	—	—	—	
5. März 1824	12	Birgin, Friedrich	28. Grether, Martin, alt	—	—			121	—	—	—	
		Grether, Martin	29. Grether, Martin, alt	—	—			122	—	—	—	
		Hagin, Jakob, ledig	30. Grether, Martin, alt	—	—			123	—	—	—	
20. Juni =	15	Hagin, Jakob	31. Grether, Martin, alt	—	—			124	—	—	—	
		Gempp, Konrad	32. Grether, Martin, alt	—	—			125	—	—	—	
		Gräpelin, Os. Martin	33. Grether, Martin, alt	—	—			126	—	—	—	
		Hagin, Klaus	34. Grether, Martin, alt	—	—			127	—	—	—	
3. Okt. =	17	Bröcklin, Friedrich, von Wintersweiler	35. Grether, Martin, alt	—	—			128	—	—	—	
21. Dez. =	17	Maurer Zibold von Egringen	36. Grether, Martin, alt	—	—			129	—	—	—	
	18		37. Grether, Martin, alt	—	—			130	—	—	—	

(Schluß folgt.)

**Cartsweyer, Amts Kork.**  
**Öffentliche Wahrung**

zur Erneuerung der über 30 Jahre alten Grund- und Pfandbuch-Einträge.

Am 250. Cartsweyer. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungs-Blatt Nr. 30, werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Unterpandbüchern, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des Gesetzes getilgt werden. Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpandbuch eingetragen sind, besteht in bedingungen Unterpandbüchern, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorkaufrecht des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.

Cartsweyer, am 1. März 1863.

Das Pfandgericht.

Der Vereinigungs-Kommissär:  
Dertel.

Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.		Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.	
Datum.	Seite.			fl.	kr.	Datum.	Seite.			fl.	kr.
<b>Pfandbuch III., auch Renovationsbuch.</b>											
17. März 1812	6	Michael Hemmler, Schuster, Eheleute	Müller Huck in Willstät	200	—	22. Aug. 1824	89b	Johann Brendel's Kinder in Kork	Karl Rheinhardt in Straßburg	330	—
14. Febr.	6b	Andreas Heinig, früher dessen Mutter	Derselbe	500	—	24. Dez.	94b	Hanns Urban, Tagelöhner, Eheleute	Kreissekretär Erster'sche Pflanzung in Kork	25	—
30. Mai 1810	11	Hans Baas 4. Wwe. und Michael Baas, beide von hier	Herr Amstfeller Otto in Kork (aus Frauenhaus-Geldern)	200	—	9. Febr. 1825	102b	Georg Göpper, alt, Wwe. dahier	Jungfrau Josephine Siegel in Raßatt	31	—
1. Mai 1815	11b	Michael Walter, jung, Wwe. dahier	Hr. Amstfeller Otto in Kork	150	—	12. April	105b	Johann Baas 4. Wwe. dahier	Jungfrau Antoinette Rettig in Kork	100	—
28. Febr. 1820	12b	Johann Jakob Luz Ehe. dahier	Hr. Kanzleirath Brief in Karlsruhe	250	—	106b	Johann Mehe, Bürger und Bauer, Eheleute dahier	Dieselbe	400	—	
3. April 1812	13	Georg Hörter, Bürger und Wittwer	Derselbe	100	—	19. April	107b	Andreas Walter 6. Eheleute dahier	Georg Heilmüller, Schulbürger hier	300	—
16. Mai 1820	20	Johann Heigel 2. Ehe. dahier	Kreissekretär Erster'sche Pflanzung in Kork	275	—	21. Mai	111b	Georg Göpper, jung, hier	Nich. Luz 5. Wittwer dahier. Gleichstellungsgeld	152	36
14. April 1813	23	Philipp Reinhard Heigel Ehe. dahier	Dieselbe	250	—	22. Nov.	117b	Michael Walter 5. Ehe. hier	Jonas Röder, Säcker in Offenburg	300	—
8. Dez. 1817	23b	Jaf. Baas, Schuhmacher dahier	do.	180	—	18. Dez.	119a	Johann Blum, Dreher in Sundheim	Andreas Meyer Wwe. in Kork	200	—
13. April 1818	24	Nich. Walter 4. Ehe. dahier	do.	200	—	13. Febr. 1826	125a	Matthias Nilles, jung, in Sundheim	Jakob Gienbeis, Pfannenmeister in Straßburg	100	—
8. Jan. 1817	24b	Joh. Walter, Küfer dahier	Fr. Erster's Wittwe in Kork	100	—	5. März	128b	Johann Walter 2. Eheleute in Dorf Kehl	Rathsherr Heidel in Straßburg	?	—
21. Febr.	25	Georg Joders, früher Jb. Joders hier	Dieselbe	150	—	4. April	130b	Johann Heigel 2. Ehe. hier	Wilhemine Scheidemann in Raßatt	250	—
3. Febr. 1806	26	Georg Hörter, der Alte, dahier	do.	120	—	18. April	134	Nikolaus Will, Schuifers Ehe. hier	Hauptcollantowerr. Küfer in Mannheim	400	—
17. Febr. 1816	28b	Nich. Heigel 2. dahier	Hr. Pfarrer Hönig in Schalkach	95	—	19. Dez.	142a	Nich. Heigel 3. Ehe. hier	Hr. Ederle, Professor in Raßatt	150	—
6. Dez. 1817	29	Matthias Baas dahier	Derselbe	158	—	4. März 1827	146b	Georg Joders Ehe. hier	Jakob Schüttele, ledig, in Sundheim	150	—
23. Jan. 1820	30b	Nich. Urban's Wwe. dahier	Michael Baumert in Hesselhurst	180	—	24. April	152	Jakob Walter 7. Ehe. hier	Derselbe	400	—
12. Jan. 1819	31b	Andr. Walter 6. dahier	Nich. Veinert, Gerichtsmann in Hesselhurst	55	—	8. Mai	153b	Joh. Walter 14. Ehe. hier	do.	400	—
19. März 1822	32b	Jaf. Walter 6. dahier	Jakob Joders in Hesselhurst	300	—	18. Mai	154b	Handelmann Battiany in Offenburg	Gantmasse der Johann Krieg'schen Ehefrau, Maria, geb. Rahner in Goldschauer	503	—
6. Nov. 1821	34	Jaf. Urban, Tagelöhner dahier	Eberesia Häusler in Offenburg	700	—			Johann Klem, Faschinenleger in Marlen	Dieselbe	126	—
25. März 1813	53	Jakob Walter 7. dahier	Eberesia v. Schneidewind in Offenburg	150	—			Martin Hien, jung, in Marlen	do.	12	—
22. Dez. 1811	55b	Georg Rath dahier	Antsdreivier Kessler in Kork	300	—			Joh. Föhrenbach in Marlen	do.	205	—
24. Nov. 1818	58	Michael Heigel 3. dahier	do.	200	—	29. Juli	155b	Andreas Walter 6. Kinder hier	Jakob Schüttele, ledig, in Sundheim	300	—
20. Jan. 1812	58b	Nich. Heilmann Ehe. dahier	do.	240	—	28. Aug.	157	Andreas Joders, alt, Eheleute dahier	Elisab. Schüttele, ledig, in	100	—
24. März 1821	59	Georg Göpper der junge, Wwe. dahier	Hr. Pfarrer Benator in Willstät	170	—	24. Okt.	161b	Michael Walter 4. Eheleute dahier	Daniel Griesinger in Straßburg	200	—
4. Febr. 1805	60b	Jakob Heinig's Kinder, unter Pflanzung des Mich. Walter, jung, hier	Friederich Doppermann in Kork	150	—	30. Dez.	162	Johann Georg Strobel hier	Hans Baas 4. Wwe. hier. Bürgerkaufsgeld	266	56
20. Juli 1816	62	Michael Heigel Wittwer und Johann Heigel 2. hier	Karl Friedrich Kestopp in Straßburg	150	—			Jak. Stiebel zum Rappen in Hesselhurst	Jungfrau Kehler in Nichtenau	400	—
28. Nov. 1820	65	Johann Heigel 2. Ehe. hier	Frau Landschreiber Kessler Wwe. in Kork	150	—	8. Jan. 1828	164b	Jak. Stiebel, Rappenswirth in Hesselhurst	Jakob Walter 6. Gantmasse	?	—
31. Aug. 1814	69	Gemeinde Hesselhurst	Hr. Special Hönig's Wwe. in Kork	200	—	15. März	168	Joh. Wöhrle, Grünbaumwirth in Delschhofen	Margaretha Ehrhardt in Hesselhurst.	?	—
11. Febr. 1808	69b	Ge. Göpper Wwe. hier	Jungfrau Karoline Hönig in Kork	100	—	18. März	170	Johann Heilmann Ehe. dahier	Pflanzung	?	—
9. April 1809	70	Georg Göpper, der Alte, und Georg Göpper, der Junge, hier	Lohnwirth Schadt in Kork	981	—	22. April	170b	Gemeinde Cartsweyer	Bierbrauer Fr. Nägele in Karlsruhe	11000	—
6. Jan. 1786	71b	Georg Walter, der Junge, hier	Elisabetha Schüttele in Sundheim	150	—	29. Mai	173	Jaf. Stiebel, Rappenswirth in Hesselhurst	Rappenswirth Reiz in Willstät	?	—
28. Juli 1818	75	Georg Heigel, Wittwer dahier	Dieselbe	100	—	14. Aug.	177	Johann Walter 12. dahier	Joh. Walter 6. Gantmasse hier	110	—
2. März	77	Andr. Baas's Kinder hier	Hr. Pfarrer Benator in Kuenheim	50	—			Michael Walter 4. hier	do.	401	—
27. Okt.	77b	Dieselben	Hr. Pfarrer Schid in Kork	150	—			Jakob Walter 5. hier	do.	40	—
26. Jan. 1819	81	Michael Hemler dahier	Hr. Dr. Dönnig, Medicin in Nichtenau	150	—	28. Okt.	177b	Andr. Walter 3. hier	Jakob Schüttele, ledig, in Sundheim	60	—
20. Okt. 1818	82	Ge. Joders, der Junge?	Hr. Amtschaffner Streblin in Wilschhofheim	72	48	2. Nov.	184	Adlerwirth Georg Krämer in Marlen	Maria Josepha Nola, geb. Welzer, in Marlen	?	—
2. April 1822	84	Jakob Mehe, der Alte, Wittwe dahier	Derselbe	46	10	3. Febr. 1829	190	Nich. Urban, Schneider, Ehe. hier	Hr. Prof. Ederle in Raßatt	200	—
17. Sept. 1818	85	Georg Rath, hies. Weisäß	Jakob Joders?	181	—	2. April	194	Joh. Wöhrle, Grünbaumwirth in Delschhofen	Joh. G. Heilmüller'sche Gantmasse hier	301	—
31. Jan. 1810	86	Andr. Walter 6. und Joh. Walter 14. hier, Namens Andr. Walter, des Beden Wwe. dahier	Georg Schmiederer in Steinach	200	—	27. Mai	196	Johann Mehe 2. Ehe. hier	Hr. Dr. Jepsel in Offenburg	100	—
23. Okt. 1821	86b	Johann Walter 9. Ehe. dahier	Michael Baas's Gantmasse?	500	—	24. Nov.	209	Dieselben	Bengel'sche Erbschaft in Raßatt	300	—
24. Jan. 1813	88	Andr. Walter 5.?	Jakob Egger in Straßburg und Bartholomäus Soller's Ehefrau in Hesselhurst	214	—	16. Aug. 1830	200b	Johann Heilmann Ehe. dahier	Frau Pfarrer Doll in Jochenheim, geb. Anna Maria Reiz	100	—
26. Juni 1787	89	Michael Hemler hier, Namens Andr. Walter?	Anna Maria Röder in Offenburg	700	—	4. Dez.	232	Andreas Baas, ledig, hier	Jakob Heigel dahier	60	—
21. Okt. 1818	90b	Joh. Walter 6.	Willibald Wächter in Straßburg	75	—	27. Dez.	233	Matthias Nilles Sohn in Dorf Kehl	Großh. Pfarrwirthen-Fiskus zu Willstät	200	—
14. Nov. 1820	91	Joh. Walter 6. Ehe. hier	Georg Groß in Kehl	66	42	4. Jan.	233b	Andr. Heinig, Weber, Erben hier	Adlerwirth Görgler in Urm bei Nichtenau	250	—
14. Sept. 1806	92b	Georg Walter 2.?	Jakob Walter 5. Gantmasse dahier	250	—	24. März	236	Johann Urban 1. Ehe. hier	Fraulein Anna Maria von Schneidewind in Offenburg	30	—
<b>Unterpandbuch IV.</b>											
3. Febr. 1823	8b	Georg Baas 7. dahier	Hans Stiebel's Kinder von hier. Geleßlich	?	—	28. März	238	Georg Boppel, alt, Wittwer dahier	Frau Pfarrer Kömmerling Wwe. in Kork	100	—
4. "	9	Georg Göpper, jung, hier	Jakob Eimer's Kind hier. Geleßlich	?	—	13. April	239	Nich. Urban, Schneider, Ehe. hier	Prof. Ederle in Raßatt	200	—
20. März	28b	Jakob Luz 1. dahier	Georg Luz, jung, Tochter hier.	?	—	6. Mai	242	Georg Joders, Waldknecht hier	Georg Heigel, Weber hier	444	—
	29	Nich. Walter, jung, hier	J. Jaf. Heinig's Kinder hier.	?	—			Nich. Krauer hier	Derselbe	316	—
4. April	29b	Nich. Heigel 2. hier	Georg Hörter's Kind hier	?	—			Nich. Hörter hier	do.	92	—
	30b	Matthias Wöhrle von Marlen	Eberesia Häusler Wwe. in Offenburg	35	—	14. Febr. 1832	254	Michael Luz 10. hier	do.	38	—
	31b	Johann Krieg von Goldschauer	Frau Rang Wwe., geb. Dürfeld, in Offenburg	460	—			Kav. Marzluft Ehe. in Marlen	Baron von Rettenhof in Offenburg	200	—
	32	Derselbe	Maria-Viktoria-Stiftung zu Bühl in Offenburg	250	—	<b>Grundbuch Band I.</b>					
	32b	do.	Guera sel. Erben in Offenburg	50	—	7. März 1818	53	Gg. Luz, jung, und Johann Baas 2. Sohn dahier	Hans Baas 4. Wwe. dahier. Kaufschilling	334	—
	33	do.	Hr. Dr. Geiger in Offenburg	300	—	2. Mai	56	Andr. Wirth Wwe. in Altenheim	Andreas Baas'sche Waisen hier. Kaufschilling	218	—
5. April	33b	Joseph Guth, alt, von Marlen	Hr. Georg Burg in Zell	400	—			Johann Luz 2. und Joh. Luz 5. hier	do.	147	42
	34	do.	Josepha Rang in Offenburg	50	—	23. Aug.	62	Jakob Luz 2., Jaf. Luz 5., Heigel, ja. Luz 4. und Georg Baas 7., sämmtlich von hier	Gebrüder Jakob und Georg Walter hier. Kaufschilling.	308	—
	34b	do.	Burgvogt Künzel's Wwe. in ?	150	—	25. Aug.	63	Georg Rath, Hintersäß hier	Michael Baas 4. Gantmasse hier. Kaufschilling.	501	—
	35	do.	Joh. Müller, Zimmermann in Kehl	150	—	20. Okt.	64	Georg Joders, ledig, majorenn dahier	Jakob Joders'sche Gantmasse hier. Kaufschilling.	120	—
7. April	36	Nich. Walter, jung, hier	Hr. Amtschaffner Streblin in Rheinbischhofheim.	48	30			Georg Joders, ledig, hier	do.	61	—
5. Juni	41	Jakob Urban dahier	Frau Burgvogt Künzel's Wwe. in Raßatt	44	—			Georg Baas 6. dahier	do.	44	—
3. Sept.	45b	Karl Walter, Färber in Rohrburg	Jungfrau Salomea Hönig in Kork	200	—			Johann Walter 6. hier	Jakob Walter 5. Gantmasse dahier. Kaufschilling.	250	—
10. Okt.	49b	Georg Boppel, Wittwer dahier	Dom-Verwalter Otto hier, Pfleger der Kobel'schen Kinder und Wittwe in Kork	3000	—	8. Nov.	67	Georg Luz, jung, hier	Gh. Ludwig Kessum von Neumühl. Kaufschilling.	349	—
29. Dez.	56b	Michael Heigel, alt, Bürger und Weber dahier	Mademoiselle Oppermann in Kork	350	—			Georg König hier	Derselbe	345	—
9. Juni 1824	62	Christian Schweizer, ledig, in Kork	Frau Wilhelmine Burkhart in Kehl	250	—			Georg Luz, Wirth hier	do.	113	—
11. Jan.	62b	Heinrich Rippmann, Bürger und Bauer in Sundheim	Hr. Karl Denni in Hügelsheim	500	—			Georg Walter 2. hier	do.	85	—
27. "	64b	Nich. Urban, Schneider, Ehe. hier	Jakob Brenner in Straßburg	250	—	1. Dez.	70	Diebold Strohsack in Altenheim	do.	104	—
	66	Andreas Heinig, Bürger und Weber dahier	Kammerdiener Gebhardt in Karlsruhe	200	—			Michael Hörter hier	Chirurg Joh. Groß'sche Erben in Dorf Kehl. Kaufschilling.	270	—
30. März	78b	Andreas Walter 6. Ehe. hier	Joh. Pfofer 9. in Willstät	300	—			Georg Luz, Wirth hier	Dieselben. Vorkaufsch. f. Kaufsch.	284	—
4. April	79b	Johann Walter 14. Ehe. hier						Joh. Baas 5. dahier	do.	367	—
19. Juni	88	Anton Klem Ehe. in Marlen						Joh. Hornung, Müller in Sundheim	do.	213	—
4. Juli	89	Joh. Hilginger, jung, in Willstät						Barbara Schweizer, ledig, in Kork	do.	282	—

3.144. Nr. 6810. Karlsruhe. (Auf-forderung.) Dragoner Karl Franz von Graben, dessen Signalement unten beigefügt ist, hat sich unerlaubt entfernt, und konnte kein gegenwärtiger Aufenthalt bis jetzt nicht ermittelt werden. Derselbe wird aufgefordert, binnen 4 Wochen sich entweder dahier oder bei großh. Kommando des Leib-Drägerregiments zu stellen, widrigenfalls er der Defektion für schuldig, und vorbehaltlich seiner persönlichen Bestrafung im Betretungsfalle, des Staats- und Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt und in eine

Geldstrafe von 1200 fl. verurteilt würde. Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt. Signalement. Alter, 21 Jahre; Größe, 5' 5" 4"; Statur, kräftig; Gesichtsfarbe, rund; Gesichtsfarbe, blaß; Haare, blond; Stirne, mittel; Augenbrauen, blond; Augen, blau; Nase, stark; Mund, mittel; Bart, keinen; Kinn, oval; Zähne, gut; besondere Kennzeichen, keine. Karlsruhe, den 16. Juli 1863. Großh. bad. Landam. Bausch.

3.125. Vdrach. (Urtheil.) J. U. E. gegen Johann Georg Zimmermann von Wappach, wegen Diebstahls, wird auf geführte Untersuchung zu Nicht-erkannt: Johann Georg Zimmermann sei der Entwendung von Luz, Weizen und andern Gegenständen, im Gesamtwerth von 22 fl., zum Nachtheil des Georg Friedrich Eigelin von Fischingen, damit eines unter dem Erschwerungsgrunde des Einseitigen verübten Diebstahls in den gemeinen Diebstahl schuldig, und deshalb zu einer Kreisgefängnisstrafe von drei Monaten, geschäftlich durch 14 Tage Hungertrost, sowie zur Tragung der Kosten des gerichtlichen Verfahrens

und der Vollstreckung zu verurtheilen. V. R. B. Dessen zur Urkunde ist dieses Urtheil ausgefertigt und mit dem größten Gerichtsiniegel versehen worden. So gesehen Freiburg, den 30. Mai 1863. Großh. bad. Hofgericht des Oberherrschafts. Lang. (L. S.) Bieleandt. Dieses Urtheil wird dem sächtigen Angeklagten auf diesem Wege eröffnet. Vdrach, den 16. Juli 1863. Großh. bad. Amtsgericht. Kerkenmaier.